

Entwurf einer 6. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Das vorliegende Dokument enthält geplante Änderungen der KEM-V 2009 zur öffentlichen Konsultation gemäß § 128 TKG 2003 idgF.

Zur besseren Übersicht wird der vollständige Text der KEM-V 2009 mit dem Entwurf der Änderungen direkt im Verordnungstext veröffentlicht. Erläuternde Bemerkungen sind direkt nach den jeweiligen geänderten Bestimmungen zu finden.

In folgenden Bereichen sind Neuerungen geplant:

- Nutzungskriterien geografischer Rufnummern
- Rufnummern dürfen nicht länger als 2 Jahre ungenutzt sein
- Nutzungsanzeige-Änderungen aufgrund Novelle des TKG 2003
- Notwendiges Gesprächsvolumen bei Kurzurufnummern mit Stern
- Neue Kurzurufnummer für Gesundheits-Dienst
- eCall
- SMS zu 112

Ad Nutzungskriterien geografischer Rufnummern

Die derzeitigen Regelungen der KEM-V 2009 erfordern von Kommunikationsdienstbetreibern, einen physischen ortsfesten Netzabschlusspunkt entweder selbst zur Verfügung zu stellen oder vertraglich mit dem Kommunikationsnetzbetreiber sicherzustellen, um geografische Rufnummern für den betreffenden Anschluss nutzen zu können.

Für innovative Dienste wurden die Rufnummernbereiche 720 und 780 geschaffen, wobei diese aber von Endkunden nicht im erhofften Maß angenommen wurden. Es wird daher in der Novelle der KEM-V 2009 das Erfordernis des festen Netzabschlusspunktes für die Nutzung von geografischen Rufnummern beibehalten, Kommunikationsdienstbetreiber sind aber nun alleine zum Nachweis der Existenz eines festen Netzabschlusspunktes verpflichtet, ohne durch die Verpflichtung eines gemeinsamen Nachweises von einem Kommunikationsnetzbetreiber abhängig zu sein.

Um trotz der Anpassung der Bestimmung einer Knappheit an geografischen Rufnummern entgegenzuwirken, werden Kommunikationsdienstbetreibern in bestimmten Ortsnetzen ohne konkreten Bedarfsnachweis nun kleinere dekadische Rufnummernblöcke zugeteilt.

Siehe: §§ 49, 50, 51, 52, 53

Ad Rufnummern dürfen nicht länger als 2 Jahre ungenutzt sein

Derzeit ist der Widerruf von einmal genutzten, danach aber länger als 180 Tagen nicht genutzten Rufnummern nicht möglich (§ 15 Abs 2). Daher sollte zukünftig eine Nichtnutzung von mehr als zwei Jahren jedenfalls (dh unabhängig von der Erfüllung der Zuteilungskriterien) einen Verstoß gegen die KEM-V 2009 darstellen und somit zum Widerruf führen können.

Siehe: § 15

Ad Nutzungsanzeige-Änderungen aufgrund Novelle des TKG 2003

Mit der Novellierung des TKG 2003 durch BGBl I 2015/134 wurde die Verpflichtung betreffend die wöchentliche Anzeige (§ 65 Abs 2 letzter Satz TKG 2003) gestrichen. Verpflichtungen zur Nutzungsanzeige werden nun in der KEM-V 2009 geregelt.

Siehe: § 15

Ad Notwendiges Gesprächsvolumen bei Kurzzrufnummern mit Stern

Die Praxis seit Einführung dieses Rufnummernbereiches hat gezeigt, dass nur wenige Unternehmen das notwendige Gesprächsvolumen von 2.500 Min/Monat für die Nutzung einer Kurzzrufnummer mit Stern erreichen. Zur Vergrößerung der Anzahl der potentiellen Nutzer soll das erforderliche Gesprächsvolumen reduziert werden.

Siehe: §§ 48a, 48c

Ad Neue Kurzzrufnummer für Gesundheits-Dienst 1450

Vor dem Hintergrund, dass es in Österreich keine ausreichende und effiziente Patientensteuerung beim Auftreten von Gesundheitsproblemen gibt, wird für ein Erstkontaktservice eine entsprechende Kurzzrufnummer für besondere Dienste gewidmet.

Siehe: §§ 24, 25, 26

Ad eCall

Gemäß einem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes sind eCalls ab 01.10.2017 in Notrufabfragestellen ordnungsgemäß zu bearbeiten. Dazu ist es notwendig, dass Notrufe, die als eCalls gekennzeichnet sind, in den Kommunikationsnetzen den Vorgaben des Zuteilungsinhabers der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 (das ist der Bundesminister/die Bundesministerin für Inneres) entsprechend geroutet werden.

Siehe: §§ 3, 19, 22

Ad SMS zu 112

Gegenwärtig sind Notrufdienste ausschließlich per Sprachanruf erreichbar. In gewissen Situationen wie bei Entführungen, aber auch bei Hörbeeinträchtigungen, kann die Möglichkeit einer alternativen Meldung des Notfalles hilfreich sein. Es wird daher festgelegt, dass die Notrufabfragestelle hinter der Rufnummer 112 Notrufe, die SMS eingehen, geeignet beantwortet und Meldungen über dieses Medium Sprachanrufen gleichgestellt werden.

Es erscheint sachgerecht, diese Regelungen mit einer ausreichend langen Übergangsfrist, bis zum 01.01.2018 festzulegen.

Siehe: §§ 21, 22, 126

Gesamte Rechtsvorschrift für Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. -8. ...

8a. „eCall“: einen von einem bordeigenen System ausgehenden Notruf an die Rufnummer 112, der entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch den über öffentliche Mobilfunknetze ein genormter Mindestdatensatz übermittelt und eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und der eCall-Notrufabfragestelle hergestellt wird;

8b „eCall-Flag“: einen Wert, der es ermöglicht, automatisch zwischen von Mobilgeräten oder bordeigenen Geräten ausgehenden Anrufen an die Rufnummer 112 sowie zwischen manuell und automatisch ausgelösten eCalls zu unterscheiden.

Allgemeine EB zu eCall:

Aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes (im Folgenden: RL eCall), ABl. Nr. L 91 vom 03.04.2013 S. 1, soll der eCall-Dienst als ein von einem Gerät im Fahrzeuginneren ausgehender Notruf an die Kurzurufnummer 112 in Österreich eingeführt werden. Dabei sind die Spezifikationen für die Ausrüstung der Infrastrukturen der Notrufabfragestellen festzulegen, die für eine ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung von eCall-Notrufen erforderlich sind, um die Kompatibilität, Interoperabilität und Kontinuität des harmonisierten EU-weiten eCall-Dienstes zu gewährleisten.

Nach dem Beschluss Nr. 585/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes, ABl. Nr. L 164 vom 03.06.2014 S. 3, sind eCall-Notrufe von den Notrufabfragestellen spätestens ab dem 01.10.2017 ordnungsgemäß anzunehmen und zu bearbeiten. Dazu ist es notwendig, dass als eCall gekennzeichnete Notrufe in den Kommunikationsnetzen durch den Bundesminister/die Bundesministerin für Inneres als Zuteilungsinhaber/Zuteilungsinhaberin der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 entsprechend geroutet werden.

EB zu § 3 Z 8a:

Die Definition des eCalls entspricht der in der Art. 2 lit. h der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes enthaltenen Begriffsbestimmung.

EB zu § 3 Z 8b:

Die Definition des eCall-Flags wurde sinngemäß aus der Empfehlung der Kommission vom 08.09.2011 zur Unterstützung eines EU-weiten eCall-Dienstes in elektronischen Kommunikationsnetzen für die Übertragung bordseitig ausgelöster 112-Notrufe („eCalls“) übernommen.

9. - 36....

2. Abschnitt:

Grundsätze der Rufnummernzuteilung

Nutzung

§ 15. (1) Die Aufnahme und Einstellung der Nutzung von zugeteilten Rufnummern sind von den Kommunikationsdienstbetreibern oder Kommunikationsnetzbetreibern der RTR-GmbH im von dieser vorgegebenen elektronischen Format anzuzeigen.

(2) Die Nutzung zugeteilter Rufnummern darf nur dann länger als 180 Tage unterbrochen sein, wenn die Kriterien im Sinne der §§ 11 und 12 in Hinblick auf eine erneute Zuteilung dieser Rufnummern vorliegen. Die Nutzung zugeteilter Rufnummern darf jedenfalls nicht länger als zwei Jahre unterbrochen sein.

EB zu § 15 Abs 2:

In der Praxis werden Rufnummern, die über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden, nur sehr selten an die Regulierungsbehörde zurückgegeben. Auch ein Widerruf dieser Rufnummern

ist oft nicht möglich, weil die Voraussetzungen für eine erneute Zuteilung der Rufnummern an den bestehenden Zuteilungsinhaber grundsätzlich vorliegen würden. Da Rufnummern aber eine knappe Ressource darstellen, ist es erforderlich, dass Rufnummern, die über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden, für eine Zuteilung zur Verfügung stehen. Durch die entsprechende Ergänzung in § 15 Abs 2 wird daher nunmehr festgelegt, dass Rufnummern maximal zwei Jahre lang nicht genutzt werden dürfen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung kann die Zuteilung der Rufnummern widerrufen werden. Siehe dazu auch die Übergangsbestimmung in § 126 Abs 11.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 224/2012)

(4) Im Fall, dass dem Zuteilungsinhaber Rufnummern blockweise zugeteilt wurden, gilt der gesamte Block als genutzt, wenn zumindest eine Rufnummer daraus genutzt wird.

(4a) Sind mehrere Rufnummernblöcke gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 innerhalb eines Rufnummernblocks gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 demselben Kommunikationsdienstbetreiber zugeteilt, so gelten alle Rufnummernblöcke gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 dann als genutzt, wenn zumindest eine Rufnummer aus einem dieser Rufnummernblöcke genutzt ist.

(5) Werden Rufnummern genutzt oder wird eine bestehende Nutzung unterbrochen, ist dies der RTR-GmbH von den Kommunikationsnetzbetreibern, in deren Kommunikationsnetzen diese Rufnummern genutzt werden oder wurden, sowie von den Kommunikationsdienstbetreibern, die einen Vertrag mit dem Teilnehmer haben oder hatten, im jeweils von der RTR-GmbH vorgegebenen Format elektronisch anzuzeigen.

(6) Für Rufnummern in den Bereichen 718, 800, 804, 810, 820, 821, 828, 900, 901, 930, 931, 939 und öffentliche Kurzzufnummern mit Stern hat die Anzeige gemäß Abs. 5 ~~gemäß § 65 Abs. 2 TKG 2003~~ wöchentlich zu erfolgen.

(7) Für Rufnummern für private Netze mit geregelter Entgeltobergrenze sowie Rufnummern in den Bereichen 10, 111, 116, 118, 86, 89, 96 und 97 hat die Anzeige gemäß Abs. 5 monatlich zu erfolgen.

(8) Für geografische und mobile Rufnummern sowie Rufnummern in dem Bereich 720 hat die Anzeige gemäß Abs. 5 quartalsweise zu erfolgen.

EB zu § 15 Abs 6 bis 8:

Durch die Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl I Nr 134/2015, ist die in § 65 Abs 2 zweiter Satz normierte Regelung über die wöchentliche Nutzungsanzeigepflicht der Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten mit 01.01.2016 außer Kraft getreten. Hintergrund dafür war, dass die Verpflichtung zur wöchentlichen Anzeige der Nutzung aller Kommunikationsparameter für eine effiziente Nutzung nicht notwendig ist und für einige Rufnummernbereiche bereits aufgrund der Bestimmungen der KEM-V 2009 besteht (siehe § 15 Abs 6). Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zur TKG-Novelle (ErläutRV 845 BlgNR 25. GP 12) soll eine entsprechende Festlegung der Zeitabstände, innerhalb derer die Anzeige der Nutzung der weiteren Kommunikationsparameter wiederkehrend zu erfolgen hat, in der KEM-V 2009 erfolgen. Daher war es notwendig, diese Verpflichtung, die für die Bereiche 718, 800, 804, 810, 820, 821, 828, 900, 901, 930, 931 und 939 bereits bisher in der KEM-V 2009 geregelt war, auch für die anderen Rufnummernbereiche festzulegen. Die nunmehr normierten Intervalle erscheinen angemessen und praktikabel.

3. Abschnitt:

Rufnummernplan

Öffentliche Kurzzufnummern für Notrufdienste

Allgemeines

§ 17. (1) Eine öffentliche Kurzzufnummer für Notrufdienste dient der Adressierung von Diensten gemäß Abs. 2.

(2) Notrufdienste dienen der Abwehr einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Umwelt oder Vermögen.

(3) Öffentliche Kurzzrufnummern für Notrufdienste können festgelegt werden, wenn für die Erbringung eines österreichweiten Notrufdienstes gemäß Abs. 2 ein gesetzlicher Auftrag besteht, der auch die Nutzung von Kommunikationsdiensten, welche die Nutzung einer Rufnummer bedingen, zur Alarmierung vorsieht, und die Erbringung des Dienstes mit einer der in § 18 festgelegten Rufnummern nicht möglich ist.

Festlegung öffentlicher Kurzzrufnummern für Notrufdienste

§ 18. Öffentliche Kurzzrufnummern für Notrufdienste sind:

1. 112 Einheitliche europäische Notrufnummer,
2. 122 Feuerwehrzentralen,
3. 128 Notrufnummer bei Gasgebrennen,
4. 133 Polizei,
5. 140 Bergrettung,
6. 141 Ärztenotdienst,
7. 142 Telefonseelsorge,
8. 144 Rettungsdienst und
9. 147 Notrufdienst für Kinder und Jugendliche.

Verwendungszweck

§ 19. (1) Die öffentliche Kurzzrufnummer 112 dient zur Meldung einer akuten oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Umwelt oder Vermögen im Wege von Anrufen, Nachrichten und eCalls.

EB zu den §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 1:

Diese Bestimmung legt fest, dass die öffentliche Kurzzrufnummer 112 zur Meldung der genannten Gefahren sowohl im Wege von Anrufen und Nachrichten als auch durch eCalls genutzt werden kann. Durch § 20 Abs. 1 obliegt dem Bundesminister/der Bundesministerin für Inneres als Antragsberechtigtem/Antragsberechtigter der Kurzzrufnummer 112 die Annahme und Bearbeitung von eCalls.

Auch ein eCall ist ein Notruf (Anruf) zu 112, zur Klarstellung wird jedoch beim Verwendungszweck der Kurzzrufnummer 112 ausdrücklich auch auf eCalls Bezug genommen.

(2) Die öffentliche Kurzzrufnummer 122 dient zur Meldung einer akuten oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Umwelt oder Vermögen im Rahmen der Aufgaben des Feuerwehrdienstes.

(3) Die öffentliche Kurzzrufnummer 128 dient zur Meldung von Gasgeruch, Gasaustritt und jeder Form von Gasgebrennen, wenn dadurch eine akute oder unmittelbar drohende Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Umwelt oder Vermögen besteht.

(4) Die öffentliche Kurzzrufnummer 133 dient zur Meldung einer akuten oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Umwelt oder Vermögen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben.

(5) Die öffentlichen Kurzzrufnummern 140, 141 und 144 dienen zur Meldung einer akuten oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Vermögen im Rahmen des Hilfs- und Rettungswesens.

(6) Die öffentliche Kurzzrufnummer 142 dient zur Hilfe und Beratung für Personen in schwierigen Lebenssituationen, etwa bei Einsamkeit, Schicksalsschlägen, Trauer, psychischen Problemen, Depression, Partnerproblemen oder Angstzuständen.

(7) Die öffentliche Kurzzrufnummer 147 dient zur professionellen telefonischen psychologischen Beratung in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Gewalt, sexuellem Missbrauch oder in allen altersspezifischen Belangen.

Nummernzuteilung

§ 20. (1) Antragsberechtigt für die öffentlichen Kurzzrufnummern 112 und 133 für das Bundesgebiet ist der Bundesminister oder die Bundesministerin für Inneres.

(2) Antragsberechtigt für die öffentlichen Kurzzrufnummern 122, 128, 140, 141 und 144 für das jeweilige Bundesland ist jeweils der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau.

(3) Antragsberechtigt für die öffentliche Kurzzrufnummer 142 für das jeweilige Bundesland sind jeweils die Diözesen.

(4) Antragsberechtigt für die öffentliche Kurzurufnummer 147 für das gesamte Bundesgebiet ist der Österreichische Rundfunk.

(5) Antragsberechtigten ist auf Antrag die entsprechende Kurzurufnummer für Notrufdienste jeweils zur Nutzung innerhalb des jeweiligen Gebietes zuzuteilen.

(6) Dem Zuteilungsinhaber obliegt die Koordination jener Organisationen, die die Abwicklung des zugehörigen Notrufdienstes erbringen. Zu diesem Zweck kann das Recht der Nutzung der zugeteilten öffentlichen Kurzurufnummer für Notrufdienste an entsprechende Organisationen zugewiesen werden.

(7) In den Fällen des Abs. 3 und 4 sind die jeweiligen Zuteilungsinhaber verpflichtet, mit Organisationen, die eine gleichartige Dienstleistung anbieten wollen, über die gemeinsame Nutzung der zugeteilten öffentlichen Kurzurufnummer für Notrufdienste zu verhandeln.

Verhaltensvorschriften

§ 21. (1) Der Zuteilungsinhaber einer öffentlichen Kurzurufnummer für Notrufdienste hat sicherzustellen, dass

1. für Anrufe und SMS gemäß Abs. 4 zur zugeteilten öffentlichen Kurzurufnummer für Notrufdienste von jedem Ort seines Zuteilungsgebietes das entsprechende Routingziel festgelegt ist und diese Informationen für Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber entgeltfrei in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format elektronisch abrufbar bereitgestellt werden und über Änderungen in geeigneter Weise informiert wird,
2. der Notrufdienst im gesamten Zuteilungsgebiet erreichbar ist,
3. der Notrufdienst 24 Stunden täglich erreichbar ist und so ausgestattet wird, dass bei der Entgegennahme von Rufen keine nennenswerten Wartezeiten auftreten.
4. bei Notrufen/Meldungen von Notfällen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der erreichten Leitstelle fallen, eine situationsadäquate Weiterleitung an die jeweils zuständige Leitstelle erfolgt.

(2) Die Belegung von öffentlichen Kurzurufnummern für Notrufdienste mit Tonbandnachrichten oder ähnlichen automatischen Systemen sowie ein Verhalten, das keine der Notrufsituation adäquate Hilfe ermöglicht oder initiiert, ist nicht zulässig. Davon ausgenommen ist die öffentliche Kurzurufnummer für Notrufdienste 141, hinter der Tonbandnachrichten oder ähnliche automatische Systeme geschaltet werden dürfen, wenn der Diensteanbieter dafür sorgt, dass

1. Angaben über die Verfügbarkeit des Dienstes öffentlich leicht zugänglich sind,
2. zu den Zeiten, zu denen der Dienst nicht erreichbar ist, dem Rufenden die nächsten Sprechzeiten sowie
3. eine andere erreichbare Notrufnummer angesagt werden.

(3) Folgeziffern hinter einer öffentlichen Kurzurufnummer für Notrufdienste sind nicht zulässig.

(4) Der Zuteilungsinhaber der öffentlichen Kurzurufnummer für Notrufdienste 112 hat sicherzustellen, dass Meldungen per SMS an 112

1. Meldungen per Sprachanruf gleichgestellt sind und

2. unmittelbar beantwortet werden. Sofern nicht eine andere Reaktion erfolgt, ist zumindest mitzuteilen, dass die Meldung empfangen wurde und bearbeitet wird.

EB zu § 21:

Die Aufnahme der Verpflichtung für die zusätzliche Kontaktmöglichkeit mit der Leitstelle der Notrufnummer 112 erscheint notwendig, da es in gewissen Situationen hilfreich sein kann, Hilfsdienste ohne Sprachkommunikation zu erreichen; beispielsweise bei Entführungen, häuslicher Gewalt, Hörbeeinträchtigungen oder auch nur bei außergewöhnlich lautem Umgebungslärm. Bei schlechter Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes können SMS sogar zuverlässiger sein als Sprachkommunikation.

Es obliegt dem Zuteilungsinhaber bzw. der Zuteilungsinhaberin, ob diese Erweiterung des Notrufes ausschließlich registrierten Nutzern angeboten wird. Eine Vorabregistrierung kann notwendig sein, um missbräuchliche Verwendung einzudämmen.

Die Verpflichtung zur Beantwortung des SMS dient der Information des Hilfesuchenden, dass sein SMS angekommen ist, da die Zuverlässigkeit des Versands von SMS technisch bedingt nicht zu 100% gegeben ist. Eine automatisierte Empfangsbestätigung ist nicht als Antwort im Sinne des Abs 4 Z 2 zu verstehen.

Es wird nicht der Begriff „Nachrichtendienst“ verwendet, da ausschließlich SMS umfasst sind.

Siehe auch Übergangsbestimmung § 126 Abs 12.

Verhaltensvorschriften für Betreiber

§ 22. (1) Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstebetreiber sind verpflichtet, die Vorgaben nach § 21 Abs. 1 Z 1 im Rahmen der technischen Möglichkeiten im zugehörigen Kommunikationsnetz umzusetzen. Für eCalls sind die Vorgaben nach § 21 Abs. 1 Z 1 in Abhängigkeit der eCall-Flags zu berücksichtigen.

EB zu § 22 Abs 1:

Diese Ergänzung verpflichtet die Kommunikationsnetzbetreiber zur Umsetzung der für eCalls geltenden Routingvorgaben des Zuteilungsinhabers/der Zuteilungsinhaberin der Notrufnummer 112.

(2) Kommunikationsnetzbetreiber und Kommunikationsdienstebetreiber sind verpflichtet, das im zugehörigen Kommunikationsnetz eingerichtete Routing für jede öffentliche Kurzrufnummer für Notrufrdienste im entsprechenden Gebiet entgeltfrei dem jeweiligen Zuteilungsinhaber in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format elektronisch abrufbar bereit zu stellen und diesen über Änderungen in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Die Übermittlung und Verfügbarkeit von SMS im Zusammenhang mit öffentlichen Kurzrufnummern für Notrufrdienste hat zumindest mit gleicher Qualität zu erfolgen wie kommerziell angebotene SMS-Dienste.

EB zu § 22 Abs 3:

Diese Bestimmung legt einen gewissen Mindeststandard für die Übermittlung von SMS an Notrufrträger und von Notrufrträgern zum Hilfesuchenden sowie die Verfügbarkeit des Dienstes fest. Dieser hat jedenfalls auf dem Niveau von kommerziell angebotenen SMS-Diensten zu erfolgen.

Betreiber sind nicht verpflichtet, aufgrund dieser Bestimmung Verbesserungen, d.h. Investitionen in für die SMS-Übermittlung notwendige technische Einrichtungen, zu tätigen, dürfen aber den SMS-Dienst in Zusammenhang mit Notrufrdiensten jedenfalls nicht benachteiligen.

Diese Bestimmung ist nicht auf die Notrufnummer 112 beschränkt, zu der ab dieser Novelle gemäß § 21 Abs 4 eine Alarmierung per SMS möglich sein muss, sondern bezieht sich auch auf Alarmierung per SMS an andere Notrufnummern auf freiwilliger Basis.

Öffentliche Kurzrufnummern für besondere Dienste

Verwendungszweck

§ 23. (1) Eine öffentliche Kurzrufnummer für besondere Dienste dient der Adressierung von Diensten gemäß Abs. 2.

(2) Besondere Dienste sind Dienste, die von besonderem öffentlichen Interesse und für eine österreichweite Nutzung vorgesehen sind.

(3) Öffentliche Kurzrufnummern für besondere Dienste können festgelegt werden, wenn für den betreffenden Dienst unabhängig von dieser Verordnung ein gesetzlicher Auftrag besteht und die Erbringung des Dienstes mit einer der in § 24 festgelegten Rufnummern nicht möglich ist, sowie die Kontaktaufnahme mittels Telefon ein wesentlicher Bestandteil des Dienstes ist.

(4) Öffentliche Kurzrufnummern für besondere Dienste sind mit Ausnahme von § 24 Z 1 und 2 vierstellig festzulegen.

Festlegung öffentlicher Kurzrufnummern für besondere Dienste

§ 24. Öffentliche Kurzrufnummern für besondere Dienste sind:

1. 130 Landeswarnzentralen,
2. 120 und 123 Pannendienste und
3. 148 4 Krankentransporte;
4. 145 5 Apothekendienste-;

5. 145 0 Gesundheits-Erstkontakt.

EB zu §§ 24 Z 5, 25 Abs 1b und 26 Abs 6:

Zur Steuerung von Struktur, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung sind Bund, Länder und Sozialversicherungsträger als gleichberechtigte Partner übereingekommen, ein partnerschaftliches Zielsteuerungssystem auf Basis des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes (BGBl I Nr 81/2013, BGBl I Nr 29/2014) einzurichten. Das Übereinkommen erfolgte in der Art-15a-B-VG-Vereinbarung „Zielsteuerung-Gesundheit“ (BGBl I Nr 200/2013), in der Eckpunkte und Inhalte festgelegt wurden.

Eine auf Grundlage des Bundes-Zielsteuerungsvertrages „Zielsteuerung-Gesundheit“ festgelegte Maßnahme für den „Steuerungsbereich Versorgungsprozesse“ (Art 7 Punkt 7.2.3 Maßnahme 3 des Bundes- Zielsteuerungsvertrags) ist die Konzipierung eines bundesweit einheitlichen Rahmens für ein telefon- und webbasiertes Erstkontakt- und Beratungsservice (in der Folge „TEWEB“) und dessen bundesweite Implementierung, welche in Umsetzung der Beschlüsse der Bundes-Zielsteuerungskommission zwischen den Projektpartnern vereinbart wurde.

Mit TEWEB wird (insbesondere) das Ziel der Patientensteuerung zum bzw. der Leistungserbringung am „best point of service“ umgesetzt (gemäß Art 5 Abs 1 Z 3 Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit und Art 4 Abs 7 Bundes-Zielsteuerungsvertrag). Im Ergebnis soll sichergestellt werden, dass die „jeweils richtige Leistung zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort mit der optimalen medizinischen und pflegerischen Qualität gesamtwirtschaftlich möglichst kostengünstig erbracht wird“ (gemäß Art 2 Abs 5 Bundes-Zielsteuerungsvertrag). Gleichzeitig können dadurch Versorgungsstrukturen entlastet werden.

Für dieses Erstkontaktservice wird die Kurzrufnummer für besondere Dienste 1450 gewidmet und das bundesweite Antragsrecht der Bundesministerin bzw dem Bundesminister für Gesundheit gewährt.

Nummernzuteilung

§ 25. (1) Antragsberechtigt für die öffentlichen Kurzrufnummern 130 und 148 4 für das jeweilige Bundesland ist jeweils der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau, für 120 und 123 jene Unternehmen, die diese bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung genutzt haben.

(1a) Antragsberechtigt für die öffentliche Kurzrufnummer 145 5 für das gesamte Bundesgebiet ist die Österreichische Apothekerkammer.

(1b) Antragsberechtigt für die öffentliche Kurzrufnummer 145 0 für das gesamte Bundesgebiet ist der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit.

(2) Antragsberechtigten ist auf Antrag eine öffentliche Kurzrufnummer für besondere Dienste zur Nutzung innerhalb eines Bundeslandes zuzuteilen.

(3) Dem Zuteilungsinhaber obliegt die Koordination der jeweiligen Betreiber einer öffentlichen Kurzrufnummer für besondere Dienste.

Verhaltensvorschriften

§ 26. (1) Der Zuteilungsinhaber einer öffentlichen Kurzrufnummer für besondere Dienste hat sicherzustellen, dass

1. für Anrufe zur zugeteilten öffentlichen Kurzrufnummer für besondere Dienste von jedem Ort seines Zuteilungsgebietes das entsprechende Routingziel festgelegt ist und diese Informationen für Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber entgeltfrei in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format elektronisch abrufbar bereitgestellt werden und über Änderungen in geeigneter Weise informiert wird,
2. der besondere Dienst im gesamten Zuteilungsgebiet erreichbar ist,
3. der besondere Dienst 24 Stunden täglich erreichbar ist und so ausgestattet wird, dass für den Rufenden bei der Entgegennahme des Rufes keine nennenswerten Wartezeiten auftreten.

(2) Nutzungsberechtigte einer öffentlichen Kurzrufnummer für besondere Dienste im Bereich 148 4 für Krankentransporte müssen durch landesgesetzliche Vorschriften als Rettungsorganisationen anerkannt sein.

(3) Unter den Rufnummern 120 und 123 dürfen ausschließlich österreichweite technische Pannendienste im Bereich des Kraftfahrwesens erbracht werden.

(4) Im Falle des § 24 Z 1, 2,4 und 4-5 ist die Festlegung von Folgeziffern verboten, im Falle des § 24 Z 3 ist eine einzelne Folgeziffer zulässig.

(5) Unter der Rufnummer 145 5 darf ausschließlich ein Dienst angeboten werden, der über dienstbereite Apotheken außerhalb der üblichen Öffnungszeiten informiert, als Arzneimittelhotline fungiert und zu einem dienstbereiten Apotheker weitervermitteln kann.

(6) Unter der Rufnummer 145 0 dürfen ausschließlich ein Erstkontakt- und Triageservice sowie ein Beratungsdienst, beides im Zusammenhang mit Gesundheitsfragen, angeboten werden.

Verhaltensvorschriften für Betreiber

§ 27. (1) Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstebetreiber sind verpflichtet, die Vorgaben nach § 26 Abs. 1 Z 1 im Rahmen der technischen Möglichkeiten im zugehörigen Kommunikationsnetz umzusetzen.

(2) Kommunikationsnetzbetreiber und Kommunikationsdienstebetreiber sind verpflichtet, das im zugehörigen Kommunikationsnetz eingerichtete Routing für jede öffentliche Kurzzrufnummer für besondere Dienste im entsprechenden Gebiet entgeltfrei dem jeweiligen Zuteilungsinhaber in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format elektronisch abrufbar bereit zu stellen und diesen über Änderungen in geeigneter Weise zu informieren.

Abrechnungsschema

§ 28. Kurzzrufnummern im öffentlichen Interesse für besondere Dienste sind quellnetztarifiziert.

Öffentliche Kurzzrufnummern mit Stern

Verwendungszweck

§ 48a. Eine öffentliche Kurzzrufnummer mit Stern dient der vereinfachten Wahl von tariffreien Diensten mit einem Gesprächsvolumen von mindestens 2.500 Gesprächsminuten im Monat bei Sprachdiensten, betrachtet im Jahresdurchschnitt.

EB zu § 48a:

In der Praxis hat sich ein Gesprächsvolumen von 2.500 Minuten pro Monat als zu hoch erwiesen. Um den Markt in diesem Bereich zu beleben, wird daher die Grenze auf 500 Minuten pro Monat gesenkt.

Nummernstruktur

§ 48b. Eine öffentliche Kurzzrufnummer mit Stern beginnt mit dem Zeichen „*“, gefolgt von einer drei- bis fünfstelligen Betreiberkennzahl. Folgeziffern hinter der Betreiberkennzahl sind nicht zulässig.

Nummernzuteilung

§ 48c. (1) Antragsberechtigt sind Nutzer einer Rufnummer für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze mit den Bereichskennzahlen 800, 810, 820 oder 821, die gemäß § 15 vom jeweiligen Kommunikationsnetzbetreiber bei der RTR-GmbH angezeigt wurden.

(2) Antragsberechtigten ist eine öffentliche Kurzzrufnummer mit Stern zuzuteilen, wenn

1. diese ein entsprechendes Konzept zur Erreichung des Gesprächsvolumens gemäß § 48a vorlegen,
2. diesen innerhalb der letzten sechs Monate das Nutzungsrecht an der beantragten öffentlichen Kurzzrufnummer mit Stern nicht wegen Nichteinhaltung des Verwendungszweckes gemäß § 48a widerrufen wurde und
3. diesen die beantragte öffentliche Kurzzrufnummer mit Stern innerhalb der letzten zwei Jahre nicht mehr als einmal zugeteilt wurde.

(3) Antragsberechtigten ist maximal eine öffentliche Kurzzrufnummer mit Stern zuzuteilen. In begründeten Fällen können bis zu drei öffentliche Kurzzrufnummern mit Stern zugeteilt werden. Jeweils eine weitere öffentliche Kurzzrufnummer mit Stern darf nur dann an einen Antragsteller zugeteilt werden, wenn dieser mit jeder der bisher zugeteilten öffentlichen Kurzzrufnummern mit Stern ~~das ein~~ Gesprächsvolumen von 1.000 Gesprächsminuten im Monat gemäß § 48a nachweisen kann.

EB zu § 48c Abs 3:

Auch hier wurde die Grenze aufgrund der in den EB zu § 48a angeführten Gründen korrigiert. Möchte ein Antragsteller mehr als drei Kurzzrufnummern mit Stern betreiben, dann muss er ein Gesprächsvolumen von mindestens 1.000 Gesprächsminuten pro Monat nachweisen.

(4) Betreiberkennzahlen für öffentliche Kurzzrufnummern mit Stern sind immer drei- bis fünfstellig zuzuteilen.

(5) Betreiberkennzahlen, die mit der Ziffer 1 beginnen, dürfen nicht zugeteilt werden.

Verhaltensvorschriften

§ 48d. (1) Für jede zugeteilte öffentliche Kurzzrufnummer mit Stern ist vom Zuteilungsinhaber spätestens sieben Tage vor der Erreichbarmachung aus den öffentlichen Netzen eine korrespondierende Rufnummer aus dem Bereich 800 der RTR-GmbH im jeweils von der RTR-GmbH vorgegebenen Format elektronisch anzuzeigen. Änderungen dieser korrespondierenden Rufnummer sind der RTR-GmbH ebenfalls sieben Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Regelungen betreffend Anzeige der Nutzung gemäß § 15 bleiben davon unberührt. Die RTR-GmbH hat die zugeteilten öffentlichen Kurzzrufnummern mit Stern mit den zugehörigen korrespondierenden Rufnummern auf ihrer Website zu veröffentlichen.

(2) Mittels der öffentlichen Kurzzrufnummer mit Stern und der jeweiligen korrespondierenden Rufnummer aus dem Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze 800 muss derselbe Dienst angeboten werden.

(3) Für jede zugeteilte öffentliche Kurzzrufnummer mit Stern ist vom Zuteilungsinhaber nachzuweisen, dass das in § 48a geforderte Gesprächsvolumen zu der zugeteilten öffentlichen Kurzzrufnummer mit Stern gemeinsam mit der korrespondierenden Rufnummer aus dem Bereich 800 erreicht wird. Auf Verlangen ist der Zuteilungsinhaber verpflichtet, Statistiken über das Gesprächsvolumen pro Monat über die letzten 24 Monate der RTR-GmbH vorzulegen.

(4) Eine vierstellige öffentliche Kurzzrufnummer mit Stern darf nicht mit einer längeren als vierstelligen, eine fünfstelligen öffentlichen Kurzzrufnummer mit Stern darf nicht mit einer längeren als fünfstelligen Zeichenfolge beworben werden.

(5) Durch die Bewerbung und Nutzung einer öffentlichen Kurzzrufnummer mit Stern dürfen keine Rechte Dritter an dem durch die Rufnummer allenfalls repräsentierten Namen verletzt werden.

(6) Die Erbringung von Erotik-Diensten ist sowohl hinter einer öffentlichen Kurzzrufnummer mit Stern als auch hinter der zugehörigen korrespondierenden Rufnummer verboten.

Entgeltbestimmung

§ 48e. Für Dienste im Bereich für öffentliche Kurzzrufnummern mit Stern darf dem Teilnehmer kein Entgelt verrechnet werden.

Geografische Rufnummern

Verwendungszweck

§ 49. Geografische Rufnummern sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung ortsfester Netzabschlusspunkte, die Ortsnetzen gemäß der Anlagen 1 und 2 zugeordnet sind, zur Erbringung von öffentlichen Telefondiensten in Festnetzen. Zusätzlich dazu angebotene Kommunikationsdienste sind zulässig.

Nummernstruktur

§ 50. (1) Geografische Rufnummern bestehen aus der Ortsnetzkennzahl und einer Teilnehmernummer. Folgeziffern hinter der Teilnehmernummer sind im Rahmen der Bestimmungen des § 4 zulässig.

(2) Eine Ortsnetzkennzahl besteht aus ein bis vier Ziffern. Die Ortsnetzkennzahlen und die Zuordnung der Ortsnetzkennzahlen zu Ortsnetznamen sind in Anlage 1, die geografischen Ortsnetzgrenzen in Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt.

(3) Teilnehmernummern sind fünfstellig.

(4) Abweichend von Abs. 3 beträgt die Länge der Teilnehmernummern

1. in den Ortsnetzen 316 für Graz, 463 für Klagenfurt, 512 für Innsbruck, 662 für Salzburg, 732 für Linz, 2236 für Mödling, 2252 für Baden, 5572 für Dornbirn und 7242 für Wels sechs Stellen,

2. im Ortsnetz 1 für Wien sieben Stellen.

(5) Auf Antrag kann das Recht gewährt werden, in begründeten Fällen auch längere Teilnehmernummern innerhalb eines Ortsnetzes an Teilnehmer zuzuweisen, wobei die Ortsnetzkennzahl zusammen mit der Teilnehmernummer im Ortsnetz Wien elf Ziffern, in allen anderen Ortsnetzen zwölf Ziffern nicht überschreiten darf.

(6) Eine Verkürzung der Teilnehmernummer ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. um jeweils eine Ziffer für Netzabschlusspunkte mit mindestens 14 leitungsvermittelten Sprachkanälen,
2. um zwei Ziffern für Netzabschlusspunkte mit mindestens 30 leitungsvermittelten Sprachkanälen.

(7) Bei Netzabschlusspunkten, die für den öffentlichen Telefondienst verwendet werden und die technisch nicht leitungsvermittelt realisiert sind, ist eine Verkürzung der Teilnehmernummer um jeweils eine oder zwei Ziffern im Sinne von Abs. 6 zulässig, wenn 14 oder 30 Telefongespräche mit den hinter dem Netzabschlusspunkt betriebenen Telekommunikationsendeinrichtungen in einer ISDN-entsprechenden Qualität jederzeit gleichzeitig möglich sind. Die für die jederzeit gleichzeitig möglichen Telefongespräche notwendige, dafür reservierte ausreichende Bandbreite ist durch den nutzungsberechtigten Kommunikationsdienstbetreiber sicherzustellen und auf Nachfrage gegenüber der RTR-GmbH nachzuweisen.

(8) Der Wegfall der Voraussetzung für die Verkürzung einer genutzten Teilnehmernummer ist der RTR-GmbH vom nutzungsberechtigten Kommunikationsdienstbetreiber binnen vier Wochen anzuzeigen.

(9) Teilnehmernummern beginnend mit den Ziffern 0 oder 1 sind nicht zuzuteilen.

Nummernzuteilung

Allgemeine EB zu den Änderungen bezüglich geografischer Rufnummern:

Um neue Dienste im Festnetz ohne Nutzung geografischer Rufnummern zu unterstützen, wurden bereits vor Jahren neue Rufnummernbereiche wie 720 oder 780 (standortunabhängige Rufnummern, Rufnummern für konvergente Dienste) geschaffen. In Folge der Nicht-Gleichbehandlung mit geografischen Rufnummern bei der Tarifierung durch etablierte Betreiber sind diese Rufnummern und die Dienste dahinter bis heute nicht im erhofften Maße von den Endkunden angenommen worden. Neue Betreiber haben sich aus diesem Grund wieder vom österreichischen Markt zurückgezogen.

Durch die vorliegende Novelle sollen Marktzutrittsbarrieren abgebaut und der Wettbewerb bei Festnetz-Verbindungsleistungen erhöht werden. Die Marktzutrittsbarriere besteht gegenwärtig darin, dass ein Vertrag zwischen dem VoIP-Anbieter und dem Netzbetreiber erforderlich ist, damit der VoIP-Anbieter geografische Rufnummern nutzen kann, der Netzbetreiber aber i.d.R. kein Interesse hat, einen solchen Vertrag abzuschließen. De facto ist deshalb gegenwärtig keine Nutzung von geografischen Nummern durch VoIP-Betreiber möglich. Die Nutzung geografischer Rufnummern (statt wie gegenwärtig – ohne Vertrag mit dem Netzbetreiber – 0720-Rufnummern) würde aber die Vermarktung von VoIP-Produkten wesentlich erleichtern, da viele Kunden eine geografische Rufnummer verwenden wollen.

Zusätzlicher Markteintritt bzw. neue Geschäftsmodelle bei Festnetz-Verbindungsleistungen wären auch insofern wünschenswert, als die CS/CPS-Regulierung möglicher Weise in Zukunft aufgehoben wird. Durch die Ermöglichung des VoIP-Geschäftsmodells mit geografischen Rufnummern hätten alle Kunden mit Festnetz-Breitbandanschlüssen die Möglichkeit, ihre Verbindungsleistungen von anderen Betreibern zu beziehen. Dabei könnten die Verbindungsentgelte auch niedriger sein als jene, die gegenwärtig von Netzbetreibern und CS/CPS-Betreibern angeboten werden, da VoIP-Anbieter keine Originierung an den Netzbetreiber zahlen müssen.

§ 51. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die entweder gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und mit ihrem Kommunikationsnetz die technischen Erfordernisse der Nutzung gemäß § 49 erfüllen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen, aus dem eine geplante Nutzung gemäß § 49 nachvollziehbar hervorgeht.

(2) Für Antragsberechtigte gilt § 11 mit der Maßgabe, dass entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf dekadische Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern zur selbstständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zuzuteilen sind.

EB zu § 51 Abs 2:

Da geografische Rufnummern immer an Betreiber zugeteilt werden, die ihrerseits diese Rufnummern an ihre Teilnehmer zuweisen, ist das Recht zur selbstständigen Verwaltung jedenfalls zu gewähren.

~~(3) Es sind ausschließlich dekadische Rufnummernblöcke für ein bestimmtes Ortsnetz zuzuteilen, bei denen die ersten drei Ziffern einer Teilnehmernummer den jeweils zugeteilten dekadischen Rufnummernblock identifizieren.~~

EB zu § 51 Abs 3:

Aufgrund der Änderungen in § 53 Abs 1 erhöht sich die Anzahl der potenziellen Antragsteller. Bisher wurden jedem Antragsteller in den Ortsnetzen Graz (316), Klagenfurt (463), Innsbruck (512), Salzburg (662), Linz (732), Mödling (2236), Baden (2252), Dornbirn (5572) und Wels (7242) Rufnummernblöcke mit 1.000 Teilnehmernummern und im Ortsnetz Wien (1) Rufnummernblöcke mit 10.000 Teilnehmerrufnummern zugeteilt. Durch den Wegfall von § 51 Abs 3 werden nunmehr auch in diesen Ortsnetzen Rufnummernblöcke mit 100 Teilnehmernummern zugeteilt.

(4) Die Zuteilung der dekadischen Rufnummernblöcke gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 hat in aufsteigender Reihenfolge zu erfolgen.

EB zu § 51 Abs 4:

Dekadische Rufnummernblöcke gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 sind Rufnummernblöcke mit exakt 100 Rufnummern. Dekadische Rufnummernblöcke gemäß § 11 Abs. 2 Z 2, die weniger als 100 Rufnummern enthalten, werden von der Verpflichtung zur Zuteilung in aufsteigender Reihenfolge ausgenommen. Die Anpassung der Regelung war notwendig, um solche Rufnummernblöcke an bestimmte Antragsteller zuteilen zu können (z.B. wenn diese bereits die Ankerfunktion für die restlichen Rufnummern in diesem Block bereitstellen). Solche Blöcke entstehen bei der Rückgabe von Rufnummern (z.B. im Falle von Betriebseinstellungen), wenn einzelne Rufnummern aus einem Block zu anderen Betreibern portiert sind.

(4a) Stehen in einem Ortsnetz mehr als 30% aller Rufnummern zur Zuteilung zur Verfügung, so hat die Zuteilung gemäß Abs. 4 unter der Bedingung zu erfolgen, dass Rufnummern aus dekadischen Rufnummernblöcken, bei denen die ersten drei Ziffern identisch sind, ausschließlich an den selben Antragsteller zuzuteilen sind.

EB zu § 51 Abs 4a:

Infolge der geänderten Blockgrößen in den Ortsnetzen Graz (316), Klagenfurt (463), Innsbruck (512), Salzburg (662), Linz (732), Mödling (2236), Baden (2252), Dornbirn (5572), Wels (7242) und Wien (1) werden nun auch in diesen Ortsnetzen nur mehr Teilnehmerrufnummernblöcke mit 100 Rufnummern zugeteilt. Derzeit sind die technischen Systeme aber darauf ausgelegt, dass in diesen Ortsnetzen Rufnummernblöcke mit 1.000 bzw 10.000 Rufnummern zugeteilt werden. Diese Regelung stellt sicher, dass diese Systeme erst dann geändert werden müssen, wenn tatsächlich eine Rufnummernknappheit zu erwarten ist. Davon ist auszugehen, wenn weniger als 30% zur freien Zuteilung zur Verfügung stehen.

(5) Ausgenommen von Abs. 4 sind Fälle, in denen das Nutzungsrecht eines geografischen Rufnummernblocks gemäß § 10 Abs. 1 erloschen ist. In diesem Fall ist eine Zuteilung des Rufnummernblocks an den ursprünglichen Zuteilungsinhaber zulässig, auch wenn der beantragte Block nicht der nächste freie Block in aufsteigender Reihenfolge ist, wenn der Antrag unmittelbar nach Bekanntwerden des Erlöschens des Nutzungsrechtes gestellt wird.

(6) Weiters von Abs. 4 ausgenommen sind Fälle, in denen ein Rufnummernblock gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003 übertragen wird.

Bewilligung spezieller Nutzungen

§ 52. (1) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag bei der RTR-GmbH die Nutzung geografischer Rufnummern innerhalb des geografischen Gebietes eines benachbarten Ortsnetzes bewilligt werden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere eine mögliche Beeinflussung des Routings von Notrufen.

(2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 sowie Entscheidungen, die gemäß § 38 Abs. 5 der 6. Verordnung der RTR-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden (Kommunikationsparameter-, Entgelt und Mehrwertdiensteverordnung – KEM-V) vom 12.05.2004, kundgemacht durch Auflage bei der RTR-GmbH, idF BGBl. II Nr. 77/2008, getroffen wurden, sind auf der Website der RTR-GmbH zu veröffentlichen.

Verhaltensvorschriften

§ 53. (1) Der Kommunikationsdienstbetreiber hat ~~gemeinsam mit dem Betreiber des zugehörigen Kommunikationsnetzes technisch~~ sicherzustellen, dass eine zugeteilte geografische Rufnummer vom Teilnehmer nur gemäß § 49 verwendet werden kann.

EB § 53 Abs 1:

Ab In-Kraft-Treten dieser Regelung ist ein Vertrag zwischen dem Telefondiensteanbieter und dem Netzbetreiber nicht mehr notwendig; d.h. ein Telefondiensteanbieter kann ohne Zustimmung des Netzbetreibers, der den Breitbandanschluss zur Verfügung stellt, Telefondienste unter Nutzung einer geografischen Rufnummer anbieten. Die Voraussetzung, dass die geografische Rufnummer einen festen Netzabschlusspunkt adressiert, bleibt aber nach wie vor aufrecht (siehe § 49).

(1a) Stellt der Kommunikationsdienstbetreiber nicht gleichzeitig den durch die geografische Rufnummer adressierten ortsfesten Netzabschlusspunkt zur Verfügung, so ist die Existenz dieses ortsfesten Netzabschlusspunktes regelmäßig zu überprüfen. Ergebnisse solcher Überprüfungen sind nach Aufforderung der RTR-GmbH dieser vorzulegen.

EB § 53 Abs 1a: :

Da die Verpflichtung des Telefondiensteanbieters, einen Vertrag mit einem Netzbetreiber vorzulegen, nunmehr wegfällt, muss der Nachweis, dass die geografische Rufnummer einen ortsfesten Netzabschlusspunkt adressiert, auf andere Weise erbracht werden. Eine einmalige Überprüfung bei Zuweisung der Rufnummer ist dafür nicht ausreichend, es hat eine regelmäßige Überprüfung stattzufinden. Diese kann z.B. durch die Vorlage einer Rechnung über einen entsprechenden Breitbandanschluss erfolgen. Die Überprüfung der IP-Adresse ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, weil ein Ortswechsel unter Mitnahme der IP-Adresse sehr leicht möglich ist.

(2) Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle unter einer für den Anrufer entgeltfreien oder quellnetztarifierten Rufnummer ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines öffentlichen Telefondienstes unter Nutzung der zugeteilten geografischen Rufnummern verpflichtend anzubieten.

Abrechnungsschema

§ 54. Dienste im Bereich für geografische Rufnummern sind quellnetztarifiert.

6. Abschnitt:

Übergangsbestimmungen/Sonstiges

Übergangsbestimmungen

§ 126. (1) - (9) ...

(10) Bereits vor dem @@@(=Datum des In-Kraft-Tretens) erfolgte Zuteilungen betreffend Rufnummernblöcke in den in § 50 Abs. 4 genannten Ortsnetzen werden per 1. Mai 2020 in Rufnummernblöcke zu je 100 Rufnummern aufgespalten.

EB zu § 126 Abs. 10:

Die Regelung stellt sicher, dass ab dem 1. Mai 2020 im Bereich geografischer Rufnummern ausschließlich Rufnummernblöcke mit 100 Rufnummern zugeteilt sind. Die Übergangsfrist von ca. vier Jahren reicht aus, um die technischen Systeme der Betreiber entsprechend anzupassen.

(11) Für bereits vor dem @@@(=Datum des In-Kraft-Tretens) zugeteilte Rufnummern ist § 15 Abs. 2 letzter Satz erst ab @@@+1 Jahr anzuwenden.

EB zu § 126 Abs 11:

Diese Regelung stellt sicher, dass Zuteilungsinhaber, die eine Rufnummer länger als zwei Jahre nicht genutzt haben, nicht unmittelbar durch Inkrafttreten dieser Novelle eine Verwaltungsübertretung begehen.

(12) Bis zum 31. Dezember 2017 können die Verpflichtungen der Bestimmungen § 21 Abs. 4 auch mittels einer anderen, für den Teilnehmer kostenfreien, Rufnummer erfüllt werden. Die § 21 Abs. 1 Z 1 und 4 sowie § 22 Abs. 3 gelten sinngemäß.

EB zu § 126 Abs 12:

Für die Implementierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Notrufnummer 112 als Zielrufnummer für SMS ist eine Übergangsfrist von ca. 20 Monaten vorgesehen. Dieser Termin fällt auch mit der Implementierungsfrist für eCall zusammen. Bis zur Erreichbarkeit von 112 per SMS wird lediglich vorgeschrieben, dass „Not-SMS“ an die heute bereits angebotene Rufnummer 0800 133 133 auch per SMS beantwortet werden.

Inkrafttreten

§ 128. (1) - (11) ...

(12) Die Änderungen des § 21 Abs. 4 in der Fassung BGBl. II Nr. [@@@ diese Novelle]/2016 treten mit 1. September 2016 in Kraft.

EB zu § 128 Abs 12:

Die Verpflichtung für das BMI, auch SMS-Notmeldungen per SMS entgegennehmen und beantworten zu müssen, tritt erst mit einer entsprechenden Übergangsfrist in Kraft.